LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/2303

A04, A04/1

Stellungnahme der

Ombudschaft Jugendhilfe NRW e. V.

zur schriftlichen Anhörung von Verbänden zum Entwurf

„Gesetz zur unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte oder zum unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte“

Die Ombudschaft Jugendhilfe NRW e. V. begrüßt den Entwurf des vorgelegten *Gesetzes zur unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte oder zum unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte* und bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Nach der Einrichtung der Kinderschutzkommission in 2019 sowie der Verabschiedung des Landeskinderschutzgesetz in 2022, sehen wir es als schlüssig an über die Einrichtung eines unabhängigen Beauftragten bzw. einer unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte zu beraten.

Die Betonung der Unabhängigkeit der/des Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte im Referentenentwurf wird sehr begrüßt (§ 18 Abs. 3). Aufgefallen ist uns hier, dass es allerdings einer greifbaren Beschreibung bzw. Definition von Unabhängigkeit bis hin zu einem weisungsungebundenen Handeln bedarf. Gerne möchten wir eine genauere Bestimmung der Unabhängigkeit in diesem Kontext anregen, die unter anderem Eckpunkte zu einer genaueren Bedeutung liefert. Es sollte aus unserer Sicht deutlich werden, was die Unabhängigkeit der/des Beauftragten in Sinne von Kinderschutz und Kinderrechte bedeutet und woran sie vor allem für Kinder und Jugendliche zu erkennen ist.

In diesem Zusammenhang scheint es aus unserer Sicht empfehlenswert den Begriff der Unabhängigkeit konkreter zu beschreiben und Kriterien zur Sicherung der personellen, institutionellen und finanziellen Unabhängigkeit festzulegen, angelehnt an die in der Gesetzesbegründung aufgeführten Empfehlungen des UN – Ausschusses.

Die Ombudschaft Jugendhilfe NRW begrüßt die Ausrichtung in § 20 Abs. 1 *Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung* am Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) und die Herausstellung der Beteiligungsrechte junger Menschen in § 22 *Beteiligungsverfahren und Evaluationsklausel*.

Die Hervorhebung der Beteiligung von jungen Menschen im Referentenentwurf insgesamt sowie insbesondere der Beteiligungsrechte in § 22 *Beteiligungsverfahren und Evaluationsklausel* nehmen die zentrale Bedeutung des Artikel 3 *Wohl des Kindes* (englischer Originaltext: *the best interests of the child*) der UN-Kinderrechtskonvention und die untrennbare Verknüpfung mit dem Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung (Beteiligung) aus Artikel 12 *Berücksichtigung*

des Kindeswillens der UN-Kinderrechtkonvention auf.[1] Die Ombudschaft Jugendhilfe NRW begrüßt die Verknüpfung von Kindeswille und Kindeswohl im kinderrechtlichen Verständnis als notwendige Voraussetzung, um „the best interests of the child shall be a primary consideration“ anzustreben.

Der Ombudschaft Jugendhilfe NRW scheint es an dieser Stelle zudem folgerichtig die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf die *Evaluationsklausel* § 22 Abs. 2 klar auszuweiten. Wir möchten, deshalb anregen junge Menschen hier, auch wie in § 22 Abs. 1, konkret als beteiligte Akteure der Evaluation zur Wirksamkeit des Gesetzes zu benennen und aufzunehmen.

Zudem möchten wir als Ombudsstelle anregen, dass im Kontext einer gelingenden Beteiligung auch die Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen bei dem/der unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte aufzunehmen. Ein modernes Kinderbild erkennt junge Menschen nicht nur als Schutzbedürftige, sondern als aktive Akteure ihrer Lebenswelt an und stellt somit auch ihre Kompetenzen in den Vordergrund. Dieser Grundgedanke findet sich in der Hervorhebung der Beteiligung in dem Gesetzesentwurf wieder und sollte durch die Möglichkeiten der Beschwerde von Kindern und Jugendlichen als Teil gelingender Beteiligung erweitert werden.

Insgesamt setzt der Gesetzesentwurf einen größeren Schwerpunkt auf den Kinderschutz und weniger auf die umfassenden Kinderrechte. Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf vom 04.10.2024 ebenso einen entsprechenden ersten Fokus auf die Kinderrechte richtet, da neben Schutz und Beteiligung auch die Förderrechte von Kindern und Jugendlichen aufgenommen wurden. Somit wird auch deutlich, dass die Kinderrechte untrennbar miteinander verwobene Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte beinhalten.

Wir begrüßen die *Berichtspflicht* (§ 21) des/der Beauftragten, zum Beginn der Legislaturperiode und zusätzlich als Zwischenbericht, um adäquat und zeitnah auf Erfordernisse aus der Arbeit des/der Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte reagieren zu können. Darüber hinaus sollte der Bericht von einem durchgängigen Beteiligungsprozess von Kindern und Jugendlichen begleitet werden.

Ebenso ist ein Monitoring anzuregen, um eine fortlaufende Beaufsichtigung der Prozesse zu ermöglichen und steuernd auf mögliche Problemlagen reagieren zu können.

Wuppertal, 21.01.2025

Ombudschaft Jugendhilfe NRW e. V.
Hofkamp 102
42103 Wuppertal

[1] vgl. Krappmann, Lothar (2013): Das Kindeswohl im Spiegel der UN-Kinderrechtskonvention. In: EthikJournal 1. Jg., 2. Ausgabe 2013. Verfügbar unter: https://pure.mpg.de/rest/items/item_2098540/component/file_2341982/content [13.09.2024]